

Krimiclub Bad Ragaz

Statuten

A. Name, Sitz und Zweck

1. Unter dem Namen Krimiclub Bad Ragaz besteht mit Sitz in Bad Ragaz ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).
2. Der Krimiclub Bad Ragaz ist politisch und konfessionell neutral.
3. Der Krimiclub Bad Ragaz bezweckt die periodische Durchführung von Veranstaltungen rund um das Thema Krimi.
4. Der Krimiclub Bad Ragaz kann sich den bezüglichen Verbänden und deren Dachorganisation anschliessen.

B Mitgliedschaft

5. Die Mitgliedschaft im Krimiclub Bad Ragaz steht jeder natürlichen und juristischen Person offen. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.
Der Beitritt erfolgt durch Unterzeichnung der Beitrittserklärung.
Ein Austritt ist auf Ende des Vereinsjahres durch schriftliche Erklärung an den Vorstand möglich.

C. Finanzen

6. Die Einnahmen des Krimiclubs Bad Ragaz bestehen aus
 - jährlichen Mitgliederbeiträgen
 - Legaten und Gönnerbeiträgen
 - Sponsorengeldern
7. Die Höhe des Mitgliederbeitrages wird an der MV festgelegt.
8. Die Mitgliederbeiträge sind jeweils spätestens 30 Tage nach Erhalt der Rechnung zu bezahlen. Wer im Laufe des Vereinsjahres dem Krimiclub Bad Ragaz beitrifft, hat den vollen Mitgliederbeitrag zu entrichten.
9. Für die Verbindlichkeiten haftet der Krimiclub Bad Ragaz ausschliesslich mit seinem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der einzelnen Mitglieder ist ausgeschlossen.
Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen
10. Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

D. Organisation

11. Die Organe des Krimiclubs Bad Ragaz sind
 - Die Mitgliederversammlung (MV)
 - Der Vorstand
 - Die Rechnungsrevisoren
12. Die ordentliche MV findet einmal jährlich im Frühjahr statt. Sie wird vom Vorstand mit Bekanntgabe der Traktanden spätestens 3 Wochen vor dem Datum der Durchführung

schriftlich einberufen.

Anträge der Mitglieder müssen spätestens 10 Tage vor der MV schriftlich bei dem Präsidenten/ der Präsidentin eingegangen sein.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen sind durch Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder innerhalb von 4 Wochen nach Antragstellung einzuberufen.

13. Die Geschäfte der o. MV sind
 - Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
 - Genehmigung des Protokolls der letzten o. MV
 - Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten/ der Präsidentin
 - Genehmigung der auf den 31.12. abgeschlossenen Jahresrechnung.
 - Abnahme des Revisorenberichtes
 - Festsetzung der Jahresbeiträge
 - Beschlussfassung über Anträge
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Änderung der Statuten
 - Verschiedenes
14. Jede ordnungsgemäss einberufene MV ist über die ihr vorgelegten Geschäfte beschlussfähig, unabhängig von ihrer Teilnehmerzahl. Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder ausser bei Statutenänderungen und Clubauflösungen. Hier ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.
Bei Stimmgleichheit hat der/die Präsident/in den Stichentscheid.
15. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern und wird für eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählt bei ständiger Wiederwählbarkeit. Werden während der laufenden Amtsperiode Ersatzwahlen vorgenommen, so erfüllen die Neugewählten die Amtszeit ihrer Vorgänger.
Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert der Vorstand sich selbst.
16. Der Vorstand vertritt den Verein nach innen und aussen und entscheidet über alle Geschäfte, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind.
17. Der Präsident/ Die Präsidentin leitet die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen.
18. Die Rechnungsrevisoren/innen haben alljährlich zuhanden der o. MV einen Bericht über die Rechnungsführung des Krimiclubs Bad Ragaz abzugeben. Sie sind ausserdem befugt, jederzeit in die Buchführung Einsicht zu nehmen.

E. Schlussbestimmungen

19. Die Auflösung des Krimiclubs Bad Ragaz kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene MV erfolgen. Zur Auflösung ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder notwendig. Eventuell vorhandenes Clubvermögen ist bis zu 10 Jahren beim Gemeinderat zu deponieren mit der Zweckbestimmung, es einem ähnlichen neuen oder bestehenden Club zur Verfügung zu stellen. Falls das nicht möglich ist, soll es kulturellen Zwecken dienen.

Die Statuten treten nach ihrer Genehmigung an der Gründungsversammlung am 23.04.2015 gleichentags in Kraft.